

Besonders eindrucksvoll findet diese Politik im Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des PDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976 bis 1980 vom 27. Mai 1976 ihre Weiterführung. Dieser Beschluß erweitert u. a. auch die familienpolitischen Leistungen, vor allem die für Mütter und für die Mehrkinderfamilie. Insbesondere sind hervorzuheben: die Verlängerung des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs von bisher 18 Wochen auf 26 Wochen, die Krankengeldzahlung an werktätige Mütter bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zweiten und jedes weiteren Kindes, wenn sie es im Anschluß an den Wochenurlaub in eigener häuslicher Pflege selbst betreuen wollen, und die Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit für vollbeschäftigte Mütter mit zwei zum eigenen Haushalt gehörenden Kindern unter 16 Jahren./6a/

Für die Sozialpolitik ist es typisch, daß sie differenziert die Arbeits- und Lebensbedingungen bestimmter Bevölkerungsteile verbessert./7/ In bezug auf die Familie kann man folgende Richtungen der Sozialpolitik kennzeichnen:

- Maßnahmen im Interesse der Förderung der Frau, vor allem zur besseren Vereinbarkeit ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung mit den Belangen der Familie, zum Schutze der Mutterschaft und zur Unterstützung alleinstehender Mütter,
- Unterstützung kinderreicher Familien,
- Förderung der Mehrkinderfamilie,
- Förderung der jungen Ehe und Familie.

Diese vier Richtungen sind hier in der Reihenfolge genannt, in der sie im wesentlichen historisch auf die Tagesordnung gestellt wurden. Sie bleiben auch weiterhin nebeneinander bedeutsam und werden je nach Erfordernissen und Möglichkeiten weiter ausgebaut. Im Programm der SED heißt es dazu: „Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands widmet der Förderung der Familie, der Fürsorge für Mutter und Kind sowie der Unterstützung kinderreicher Familien und junger Ehen große Aufmerksamkeit. Die materiellen Aufwendungen und Leistungen, die mit der Geburt, Betreuung und Erziehung der Kinder verbunden sind, werden in wachsendem Maße von der Gesellschaft getragen und anerkannt. Eine weitere Förderung sollen Familien mit mehreren Kindern erfahren. Die Bedingungen für die Berufstätigkeit der Mütter mit Klein- und schulpflichtigen Kindern werden planmäßig verbessert.“/8/

Durchgehende Aufgabe bei allen vier Richtungen der Sozialpolitik in bezug auf die Familien ist die besondere Sorge der Gesellschaft um die Entwicklung der Arbeiterinnen und der Arbeiterfamilien.

Maßnahmen zur Förderung der Frau

Frauenförderung ist ihrem Wesen nach weitgehend zugleich Familienförderung, weil der Grund für die Frauenförderung und der Inhalt der Maßnahmen maßgeblich von den Aufgaben der Frau als Mutter und damit von den Interessen der Familie bestimmt werden./9/ Diese Richtung der Sozialpolitik existiert in der DDR mindestens seit 1950, seit dem Erlaß des Mutter- und Kinderschutzgesetzes. Es ist das grundlegende Gesetz

/6a/ Vgl. ND vom 29./30. Mai 1976, S. 1, und die In Verwirklichung des Gemeinsamen Beschlusses erlassene VO über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft vom 27. Mai 1976 (ND vom 1. Juni 1976, S. 3).

/7/ Vgl. dazu G. Winkler, „Zum Wesen unserer Sozialpolitik“, Einheit 1975, Heft 10, S. 1104 ff.

/8/ A. a. O., S. 25.

/9/ Vgl. dazu auch A. Grandke, a. a. O., S. 501 f.; J. Gysi/R. Wenzel, „Kolloquium über Rechtsfragen der Stellung und Förderung der Frau“, NJ 1976 S. 101.

für die staatlich geleitete planmäßige Förderung der Frau.

Alle Volkswirtschaftspläne haben seitdem die Aufgabenstellung aufgegriffen und werden es auch weiterhin tun./10/ Die wichtigsten Maßnahmen sind die Schaffung der Kindereinrichtungen, die Dienstleistungen und ein ganzes System von Bedingungen zur Unterstützung der Mütter bei der Qualifizierung in allen Qualifizierungsstufen./11/ Seit Inkrafttreten des FGB wurde die Notwendigkeit der Frauenförderung vor allem durch die Beschlüsse des VIII. und IX. Parteitages der SED unterstrichen. Im Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag der SED heißt es u. a.: „Wir sind der Meinung, daß im Zuge der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Schritt um Schritt weitere Maßnahmen zu treffen sind, die es der berufstätigen Mutter ermöglichen, als gleichberechtigtes Mitglied der Gesellschaft sowohl ihren Verpflichtungen im Beruf als auch als Mutter gerecht zu werden.“/12/

Aus diesen Hinweisen ergibt sich, daß der Inhalt der Maßnahmen zur Förderung der Frau künftig noch stärker direkt — und nicht nur vermittelt — familienpolitischen Charakter annehmen wird. Diese Feststellung hat mehrere Akzente. Sie beinhaltet, daß Frauenförderung als solche, also unabhängig von der Mutterschaft, nahezu nicht mehr notwendig ist. Vor allem aber ist es wichtig, daß die Maßnahmen zur Förderung der Frau nicht nur eine Rücksichtnahme auf die Familie darstellen, sondern gleichzeitig auch zunehmend familienpolitische Zielstellungen verfolgen.

Dieser Gedanke hat sich in den letzten Jahren vor allem gegenüber den lernenden und studierenden Müttern durchgesetzt. Während über längere Zeit doch die Auffassung verbreitet war, daß die Mutterschaft erst nach der Ausbildung, insbesondere nach dem Studium, eintreten sollte, wird in § 4 Abs. 1 der AO zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 auch die familienpolitische Aufgabe klar formuliert. Es heißt dort, „daß sowohl die Geburtenförderung als auch der planmäßige Studienabschluß ein gesellschaftliches Anliegen ist“. Diese stärkere familienpolitische Sicht in der Frauenförderung liegt auch der Verkürzung der Arbeitszeit für Mütter und der Verlängerung ihres Urlaubs zugrunde./13/

Im Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. I S. 89) werden Frauen- und Familienförderung in besonders enger Einheit betrachtet. Sinn des Gesetzes ist zum einen die Vervollkomm-

ne!/ Vgl. für den jetzigen Fünfjahrplanzeitraum die Direktive des IX. Parteitages der SED zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976—1980, insbes. Abschn. II und X.

11/ Die wichtigsten Teile dieses Systems sind:

AO über die Förderung von vollbeschäftigten werktätigen Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten vom 7. Juli 1966 (GBl.-Sdr. Nr. 545);

AO Nr. 2 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen vom 1. November 1970 (GBl. II S. 644);

AO zur Förderung von Studentinnen mit Kind und werdenden Müttern, die sich im Studium befinden, an den Hoch- und Fachschulen vom 10. Mai 1972 (GBl. H S. 320);

AO über die Förderung und finanzielle Unterstützung von Müttern, die sich in einem Lehrverhältnis befinden, vom 19. Juni 1972 (GBl. n S. 420). Die §§ 5 bis 9 dieser AO wurden durch die VO über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — vom 14. November 1974 (GBl. I S. 531) außer Kraft gesetzt. Für die aufgehobenen Regelungen gelten gegenwärtig die §§ 38 und 39 i. V. m. §§ 66 und 67 der 1. DB zur SVO.

112/ E. Honecker, a. a. O., S. 116.

113/ Vgl. VO über die Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche und die Erhöhung des Mindesturlaubs für vollbeschäftigte werktätige Mütter mit mehreren Kindern vom 10. Mai 1972 (GBl. H S. 313). Diese VO wurde durch die 2. VO dazu vom 13. Februar 1975 (GBl. I S. 197) dahingehend ergänzt, daß ad nunmehr auch für vollbeschäftigte Frauen mit mehreren Kindern in sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und deren kooperativen Einrichtungen gilt.